



Stadt **Gossau**

# Pumpwerk „Geretschwiler Moos“

Grundwasserschutzzone

vom 1. Mai 1996  
11.20.080

# Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Grundwasserschutzzone	3
II. Bestimmungen für die Zone S	4
Art. 3 Grundsatz	4
Art. 4 Zutritt	4
III. Bestimmungen für die Zone S 2	4
Art. 5 Grundsatz	4
Art. 6 Ausnahmen	4
Art. 7 Güllegruben, Mistablagerungen	5
Art. 8 Grabarbeiten	5
Art. 9 Bodennutzung	5
Art. 10 Düngung	5
Art. 11 Pflanzenschutzmittel	6
IV. Bestimmungen für die Zone S 3	6
Art. 12 Grundsatz	6
Art. 13 Zulässige Bauten und Anlagen	6
Art. 14 Tankanlagen	6
Art. 15 Öffentliche und private Schmutzwasserleitungen	7
Art. 16 Ablagerungen	7
Art. 17 Düngung	7
Art. 18 Pflanzenschutzmittel	7
V. Besondere Bestimmungen	8
Art. 19 Wasserproben	8
VI. Übergangsbestimmungen	8
Art. 20 Bodenbelastung	8
Art. 21 Betriebe	8
Art. 22 Tankanlagen	8

---

Art. 23	Fäkal- und Jauchegruben	9
Art. 24	Fristen	9
<hr/> <b>VII. Schlussbestimmungen</b>		<b>9</b>
Art. 25	Vollzug	9
Art. 26	Ausnahmebewilligungen	9
Art. 27	Wegleitung	10
Art. 28	Widerhandlungen	10
Art. 29	Vollzugsbeginn	10

# Grundwasserschutzzone für das Pumpwerk „Geretschwiler Moos“

In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20), Art. 32, 33 und 34 des Einführungsgesetzes vom eidg. Gewässerschutzgesetz vom 2. Dezember 1973 (sGS 752.1) sowie Art. 5 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) erlässt der Gemeinderat als Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

### **Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutzzone der Grundwasserfassung "Geretschwiler Moos" (Koordinaten 736.650/254.920). Es legt die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Der Umgrenzungsplan ist Bestandteil.

Art. 2

### **Grundwasserschutzzone**

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:<sup>1)</sup>

- a) Fassungsbereich (Zone S 1);
- b) engere Schutzzone (Zone S 2);
- c) weitere Schutzzone (Zone S 3).

Die Zone S 1 dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung.

Die Zone S 2 dient dazu, schädliche Einflüsse vom Fassungsbereich fernzuhalten.

Die Zone S3 dient als Pufferzone zwischen der Zone S 2 und dem anschliessenden Gewässerschutzbereich A.

## II. Bestimmungen für die Zone S

Art. 3

### **Grundsatz**

Es sind nur Nutzungen zulässig, die der Wassergewinnung und -aufbereitung dienen.

Art. 4

### **Zutritt**

Die Zone ist vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen.

## III. Bestimmungen für die Zone S 2

Art. 5

### **Grundsatz**

Es gilt ein allgemeines Bauverbot.

Art. 6

### **Ausnahmen**

Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn:

- a) kein Schmutzwasser anfällt;
- b) keine wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden;
- c) die Voraussetzungen von Art. 26 dieses Reglements erfüllt sind.

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

Art. 7

### **Güllegruben, Mistablagerungen**

Güllegruben, erdverlegte Gülleleitungen, Mistablagerungen, Raufuttersilos und dergleichen sind unzulässig.

Art. 8

### **Grabarbeiten**

Grabarbeiten und Geländeänderungen bedürfen einer Bewilligung. Sie sind zulässig, wenn:

- a) ein sachlich begründetes Bedürfnis besteht und
- b) besondere Schutzmassnahmen getroffen werden.

Art. 9

### **Bodennutzung**

Ackerbau, Intensivkulturen, Baumschulen und Kleingärten sind unzulässig.

Art. 10

### **Düngung**

Das Ausbringen von nicht hygienisiertem Klärschlamm ist unzulässig.

Gülle, Mist, hygienisierter Klärschlamm, Grünabfuhrkompost und Handelsdünger dürfen nur während der Vegetationszeit und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit ausgebracht werden. Die jährliche Gesamtmenge hat sich nach dem Nährstoffbedarf der Kulturen zu richten.

Die Düngung ist unzulässig, wenn:

- a) der Boden wassergesättigt, schneebedeckt, gefroren oder ausgetrocknet (d.h. Schwundrisse aufweist) ist;
- b) das Gebiet im Schutzzonenplan besonders bezeichnet ist.

Brachliegende Äcker dürfen nicht gedüngt werden, wenn sie nicht unmittelbar nachher mit Kulturen besetzt werden.

Art. 11

### **Pflanzenschutzmittel**

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen<sup>6)</sup> sowie die Gebrauchsanweisungen zu beachten.

## IV. Bestimmungen für die Zone S 3

Art. 12

### **Grundsatz**

Es gilt ein beschränktes Bauverbot.

Art. 13

### **Zulässige Bauten und Anlagen**

Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn die Gefahr für das Grundwasser gering ist.

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

Art. 14

### **Tankanlagen**

Folgende Tankanlagen sind zulässig:<sup>2)</sup>

- a) Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 Liter je Schutzwerk;
- b) freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtvolumen von 30 m<sup>3</sup> je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes für höchstens 2 Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;
- c) Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1<sup>3)</sup> bis 450 Liter und der Klasse 2<sup>3)</sup> bis 2'000 Liter.

Es sind Schutzmassnahmen erforderlich, die Gewähr leisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Art. 15

### **Öffentliche und private Schmutzwasserleitungen**

Schmutzwasserleitungen haben in Bezug auf die Dichtheit den einschlägigen Richtlinien<sup>4)</sup> zu entsprechen.

Der Zustand der Leitungen ist im ersten Jahr nach der Erstellung, später alle fünf Jahre zu prüfen.

Art. 16

### **Ablagerungen**

Die Ablagerung von wassergefährdenden Stoffen ist unzulässig. Mist ist auf einer Mistplatte zu lagern.

Art. 17

### **Düngung**

Die Düngung ist im Rahmen der einschlägigen Düngerrichtlinien<sup>5)</sup> zulässig.

Die Düngung ist unzulässig, wenn der Boden wassergesättigt, schneebedeckt, ausgetrocknet oder gefroren ist.

Lanzendüngung ist unzulässig.

Art. 18

### **Pflanzenschutzmittel**

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen<sup>6)</sup> sowie die Gebrauchsanweisungen zu beachten.

## V. Besondere Bestimmungen

Art. 19

### **Wasserproben**

Die Technischen Betriebe kontrollieren halbjährlich die chemische und bakteriologische Qualität des Trinkwassers. Eine Entkeimungsanlage ist vorsorglich bereit zu halten.

Die Technischen Betriebe prüfen das Wasser alle zwei Jahre auf den Gehalt an Kohlenwasserstoffen und auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln oder anderen chemischen Hilfsstoffen.

## VI. Übergangsbestimmungen

Art. 20

### **Bodenbelastung**

Die Technischen Betriebe lassen den Boden in der Zone S 2 und S 3 innert einem Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Reglements auf die Düngebelastbarkeit prüfen. Die Prüfung ist alle zwei Jahre zu wiederholen.

Art. 21

### **Betriebe**

Betriebe sind innert einem Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Reglements dahin zu prüfen, ob sie dessen Vorschriften entsprechen. Innert fünf Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Reglements sind Schutzmassnahmen durchzuführen, welche

- a) gemäss Risikobeurteilung notwendig,
- b) nach dem Stand der Technik anwendbar und
- c) den Verhältnissen der Betriebe angemessen sind.

Art. 22

### **Tankanlagen**

Tankanlagen sind bei Fälligkeit der nächsten Revision den Vorschriften<sup>7)</sup> anzupassen oder stillzulegen.

Art. 23

### **Fäkal- und Jauchegruben**

Fäkal- und Jauchegruben sowie Mistplatten sind innert einem Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Reglements und später alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen.

Mangelhafte Gruben sind innert einem Jahr ab Vollzugsbeginn dieses Reglements abzudichten oder zu ersetzen.

Art. 24

### **Fristen**

Die in Art. 21 und 23 vorgeschriebenen Fristen von fünf Jahren können längstens um fünf Jahre erstreckt werden, wenn die Gefahr für das Grundwasser gering ist.

## VII. Schlussbestimmungen

Art. 25

### **Vollzug**

Die Baukommission vollzieht dieses Reglement, soweit keine kantonale Stelle zuständig ist.<sup>8)</sup>

Sie kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine Gefahr für das Grundwasser besteht.<sup>9)</sup>

Art. 26

### **Ausnahmebewilligungen**

Die Baukommission kann nach Anhören des Amtes für Umweltschutz von den Vorschriften dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn kumulativ:

- a) die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen Härte führt;
- b) keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- c) alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden;
- d) keine Vorschriften des Bundes oder des Kantons entgegenstehen.

Art. 27

### **Wegleitung**

Die Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen des Bundesamtes für Umweltschutz<sup>10)</sup> gilt bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinie.

Art. 28

### **Widerhandlungen**

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach Art. 70 ff des Gewässerschutzgesetzes<sup>11)</sup> bestraft.

Art. 29

### **Vollzugsbeginn**

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement innert 3 Monaten nach Genehmigung durch das Baudepartement in Vollzug.

Vom Gemeinderat erlassen am 1. Juli 1992/21. April 1993

Gemeinderat Gossau

Johann C. Krapf  
Gemeindammann

Toni Inauen  
Gemeinderatsschreiber

Öffentliche Auflage vom 25. Januar 1993 bis 23. Februar 1993

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 7. März 1996

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf 1. Mai 1996

Dieser Neudruck verwendet die Begriffe der Gemeindeordnung der Stadt Gossau, welche ab 1.1.2001 in Kraft ist. Im Neudruck sind die männliche und die weibliche Schreibweise sowie die neue Rechtschreibung berücksichtigt.

## Anmerkungen

- 1) Art. 14 Bst. a der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (SR 814.226.21; abgekürzt VWF).
- 2) Art. 23 Abs. 2 und 3 VWF.
- 3) Art. 2 VWF.
- 4) SIA-Norm 190, Kanalisationen, Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich, Ausgabe 1977.
- 5) Art. 3 und 6 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG).

Anhang 4.5 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, SR 814.013; abgekürzt StoV).

Verordnung über Schadstoffe im Boden (SR 814.12).

Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft, dem Bundesamt für Umweltschutz (neu: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft), dem Eidgenössischen Meliorationsamt und den Eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, Ausgabe 1987, Vertrieb: Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3000 Bern.

Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz, teilrevidierte Auflage 1982, S. 55 ff.

Düngungsrichtlinien der eidgenössischen Forschungsanstalten, Düngeplanung im Acker- und Futterbau, Ausgabe 1987, Vertrieb: Landwirtschaftliche Beratungsstelle, 8307 Lindau.

Kreisschreiben des Baudepartements und des Volkswirtschaftsdepartements vom 8. November 1988 (ABI 1988, 2590).

Nährstoffanfall in den Hofdüngern - eine Modellrechnung: E. Flückiger, Eidgenössische landwirtschaftliche Forschungsanstalt, Bern-Liebefeld, 1987, Sonderdruck aus dem landwirtschaftlichen Jahrbuch 1987, S. 285 bis 311.

Bodenbelastbarkeit gemäss aktuellsten Ergebnissen von Einzeluntersuchungen oder gemäss aktuellster Karte "Belastbarkeit von Böden für Gülle und Klärschlamm" der Eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Zürich-Reckenholz (falls Karte erstellt, ist sie auf der Stadtkanzlei einsehbar).

- 6) Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (SR 916.051), sowie Anhang 4.3 und 4.4 StoV, und Art. 4a a bis c der Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz vom 16. Oktober 1956 (SR 921.541).

Pflanzenschutzmittel und weitere Hilfsstoffe, bewilligt für die Landwirtschaft (Verzeichnis der Pflanzenbehandlungsmittel), herausgegeben von den eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten und dem Bundesamt für Gesundheitswesen (jährlich, jeweils neueste gültige Ausgabe), Vertrieb: EDMZ, 3000 Bern.

- 7) Art. 6 dieses Reglements; Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten; Technische Tankvorschriften, SR 814.226.211.
- 8) Art. 28 Abs. 1 EG zum GSchG.
- 9) Art. 3 ff. GSchG.

Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz, Oktober 1977, teilrevidierte Auflage 1982.

- 10) SR 814.20.